



Güterrechtssachen – Auskunftsanspruch über Verbleib des vorgeblich leerräumten Bargelddepots

(nicht angegriffener) Beschluss des Familiengerichts vom 06.03.2023, Az. 1 F 835/21:

Sachverhalt:

Der Antragsteller trägt vor, die Antragsgegnerin habe während der Ehezeit zur Vorbereitung der Trennung 75.000 € Bargeld aus dem häuslichen Depot entwendet. Hierzu hat sich die Antragsgegnerin infolge ihres Ausbleibens im Verhandlungstermin nicht persönlich erklärt oder sich sonst schriftlich geäußert. Ihr Anwalt ist der Auffassung, dass eine über den bereits anerkannten, allgemeinen Auskunftsanspruch über illoyale Vermögensminderungen hinausgehender Auskunftsanspruch mangels Anspruchsgrundlage nicht bestehe.

Entscheidung:

Das Gericht hat die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Antragsteller Auskunft über den Verbleib des am Tag ihres Auszuges im Gelddepot nicht mehr vorhandenen Bargeldes (75.000 €) zu erteilen.

Gegenstand der Auskunftspflicht zum Güterrecht ist seit der Neufassung (01.09.2009) des § 1379 BGB allgemein das Vermögen des anderen Ehegatten, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist. Daher bezieht sich der Auskunftsanspruch nicht nur auf die Informationen über das positive Vermögen, sondern erstreckt sich auch auf alle Umstände im weitesten Sinne, die für die Berechnung des Zugewinnausgleichs relevant sind. Gefordert werden kann mit dem Auskunftsanspruch gem. § 1379 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BGB tatsächlich nur eine Bilanzauskunft zu den Stichtagen, nicht auch eine Auskunft zur Vermögensentwicklung, mithin zum Verbleib bestimmter Vermögensgegenstände (hier: Bargeld). Die gesetzliche Auskunftsverpflichtung erstreckt sich aber auch auf eine nach § 1375 Abs. 2 BGB dem Endvermögen hinzuzurechnende Vermögensminderung, da dieses Teil des Berechnungsvorgangs beim Zugewinnausgleich ist. Beim Vorwurf des Mannes, seine Frau habe aus seinem Gelddepot Bargeld gestohlen, handelt es sich auch nicht um eine illoyale Vermögensminderung im Sinne einer Verminderung des eigenen Endvermögens seitens der Ehefrau, weil diese selbst kein Eigentum am Geld durch einen Diebstahl erlangen kann und daher nicht ihr Endvermögen schmälert, wenn sie gestohlenen Geld in Verkehr brächte. Eine solche Tat hätte allerdings Einfluss auf den Zugewinnausgleich. Zum einen tatsächlich auf seine Berechnung, weil der Ehemann einen Rückforderungsanspruch gegen die Diebin im Endvermögen hätte und zum anderen würde eine solche Tat wohl ein Leistungsverweigerungsrecht gem. § 1381 BGB begründen, so es denn geltend gemacht würde.

Aus Sicht des Gerichts, kann sich die Ehefrau im Zivilverfahren der berechtigten Fragestellung ihres Ehemannes nicht durch Ausbleiben im Verhandlungstermin entziehen. Verfahrensrechtlich ist sie ohnehin zur gehaltvollen Gegenerklärung (§ 138 Abs. 2 ZPO) verpflichtet. Materiell-rechtlich bedarf es nach der Reform des Zugewinnausgleichs nicht mehr des nach früherem Recht aus § 242 BGB hergeleiteten ergänzenden, allgemeinen Auskunftsanspruchs. Allerdings verlangt der BGH auch im Rahmen des § 1379 BGB jedenfalls für die gegenständliche Variante, wenn nicht nur Auskunft für die Zeit nach der Trennung begehrt wird und daher wie früher im Rahmen der Auskunft nach § 242 BGB den Vortrag konkreter Tatsachen, die ein unter § 1375 Abs. 2 S. 1 BGB fallendes Handeln nahelegen. An diesen Vortrag dürfen die Anforderungen aber nicht überspannt werden.

Davon war im gegenständlichen Fall auszugehen. Der Antragsteller hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung im Verhandlungstermin erklärt, dass die Antragsgegnerin 75.000 € in unter anderem registrierten 500 Euroscheinen von zu Hause mitgenommen habe. Die Antragsgegnerin selbst hat sich im Verhandlungstermin hierzu nicht geäußern können, weil sie dem Termin ferngeblieben war. Insoweit hatte sie sich am Verhandlungstag selbst mit einer Erkrankung telefonisch entschuldigt, ohne im Nachgang ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf die Aufforderung des Gerichts sich zu der im Antrag enthaltenen Fragestellung erschöpfend (vollumfänglich) zu erklären, hat sich die Antragsgegnerin bzw. ihr Anwalt nicht geäußert. Das genügt einer Erklärungspflicht nicht.

Eine Auskunft zum Zugewinnausgleich ist nur dann nicht geschuldet, wenn die Auskunft auf den geltend gemachten Anspruch gar keinen Einfluss haben kann. Dies ist vorliegend evident nicht der Fall.